

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kosten für Einsätze bzw.  
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kolkwitz  
(Feuerwehrgebührensatzung- FFGebSGK)**

Aufgrund der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) und des § 45 Abs. 1 und 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz in ihrer Sitzung am 16.03.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Grundsatz**

(1) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnung gelten für Personen jeden Geschlechts.

(2) Die Gemeinde Kolkwitz unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr sowie eine angemessene Löschwasserversorgung zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz) sowie bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung).

(3) Die Gemeinde Kolkwitz regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren und Kosten, die durch Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kolkwitz gemäß § 45 Abs. 1, 2 und 3 BbgBKG entstehen.

**§ 2 - Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kolkwitz wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmung auf Alarmierung durch die Leitstelle oder auf behördliche Anordnung oder Antrag tätig.

(2) Über die einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis des /der hauptamtlichen Bürgermeisters /- in gemäß § 7 Nr. 1 i. V. m. § 8 BbgBKG bleibt unberührt.

**§ 3 - Gebührentatbestand, Zahlungspflichtiger**

(1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 45 BbgBKG Gebühren von demjenigen erhoben, der

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Die Gemeinde Kolkwitz verlangt gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Gebühren für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (3) Die Gemeinde Kolkwitz verlangt gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten, der seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, auch die Erstattung für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der amtsfreien Gemeinde Kolkwitz, wenn deren Feuerwehr einen Einsatz durchgeführt hat, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach Absätzen 1, 2 oder Absatz 3 nicht möglich ist.

#### **§ 4 - Gebührensatz und Maßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Vorgaben die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.
- (2) Grundlage der Gebührenbemessung sind die Art und der Umfang des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Über die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals und Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhalts die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Während eines Einsatzes entscheidet der jeweilige Einsatzleiter hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kolkwitz durch die Leitstelle und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit, das dafür erforderliche Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.
- (5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (6) Bei der Festsetzung der Gebühren werden für die Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je Einsatzminute berechnet.
- (7) Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte und Materialien enthalten, mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln (z.B. Ölbinde- und Schaummittel).

- (8) Zusätzlich zu den Gebühren sind
- a) die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungskosten für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Technik und Einsatzbekleidung,
  - b) die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung, Erstattung von Verdienstaufschlag von selbstständigen und nicht- selbstständigen Einsatzkräften),
  - c) die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei kostenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können,
  - d) die Auslagen für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchten Materialien, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel zu erstatten.
- (9) Sind mehrere Personen, z. B. bei Unfällen mit mehreren Fahrzeugen, zum Ersatz der Gebühren und Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (10) Grundlage für die Erstellung des Gebühren- und Kostenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligten Ortswehren erstellt werden.

#### **§ 5 - Fälligkeit, Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Gebühren und Kosten werden mit einem Bescheid erhoben. Die Gebühren und Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Kosten kann verzichtet werden, soweit die Zahlungspflicht im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

#### **§ 6 - Haftpflichtbeschränkung**

- (1) Die Gemeinde Kolkwitz haftet dem Zahlungspflichtigen nur für Schäden, die bei der Ausführung eines gebühren- oder / und kostenpflichtigen Einsatzes durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kolkwitz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Gemeinde Kolkwitz von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr Kolkwitz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

#### **§ 7 - Schlussbestimmungen**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kosten für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kolkwitz tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostensatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kolkwitz vom 21.03.2006 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kosten für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kolkwitz- FFGebSGK

Tarifnummer:	Gebührenart:	Gebühr je Einsatzstunde und Fahrzeugkategorie	Gebühr je Einsatzminute und Fahrzeugkategorie
1.	<b>Einsatzkräfte (EK)</b>	14,89 €/ Stunde	0,52 €/ Minute
2.	<b>Fahrzeugkategorie:</b>		
2.1.	Anhänger (TSA, STA, Ölschadens-A.):	1,39 €/ Stunde	0,02 €/ Minute
2.2	Mannschaftstransport- und Führungsfahrzeuge (MTW, KdoW, ELW)	53,39 €/ Stunde	0,89 €/ Minute
2.3	Kleinlöschfahrzeuge (TSF, TSF-W, KLF)	77,78 €/ Stunde	1,30 €/ Minute
2.4	Großlöschfahrzeuge (z.B. LF-8, LF 16, TLF16/45; TLF 20/40, TLF 16/25)	76,32 €/ Stunde	1,27 €/ Minute
2.5	Hilfeleistungslöschfahrzeuge (z.B. HLF 20)	108,32 €/ Stunde	1,81 €/ Minute
3.	<b>Verbrauchsmittel</b>		
3.1	Ölbindemittel	0,51 €/kg	Kosten je Kilogramm (kg)
3.2	Sonderlöschmittel (u.a. Schaum)	4,61 €/l	Kosten je Liter (l)

Kolkwitz, 16. März 2021



Karsten Schreiber  
Bürgermeister



(Siegel)